

Satzung der Gemeinde Münster über gestalterische Festsetzungen
für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes "Auf dem Bollerts,
Teil II, 1. Änderungsplan" im Ortsteil Altheim der Gemeinde Münster

Aufgrund der §§ 5 und 51 Ziffer 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) vom 25.2.1952 (GVBl. I S. 11) in der jetzt geltenden Fassung in Verbindung mit § 118 der Hessischen Bauordnung (HBO) vom 31.8.1976 (GVBl. I S. 339) hat die Gemeindevertretung in der Sitzung am 29. November 1976 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Für Gebiet 1 des Bebauungsplanes

Dachneigung ma. 38°

Bei zweigeschossiger Bebauung kein Kniestock zulässig.

Für Gebiet 2 des Bebauungsplanes

Dachneigung max. 25°

Kniestock nicht zulässig.

Festsetzungen für Garagen im Gebiet 1 und 2

Die Garagen sind innerhalb der ausgewiesenen Fläche zu errichten. Soweit auf einem Grundstück eine Garagenfläche bis zu einer Breite von 6 m an der Grundstücksgrenze ausgewiesen ist, ist die Garage ohne Zustimmung des Nachbarn zwingend auf der Grenze und auf der straßenseitigen Begrenzungslinie der Fläche für Garagen zu errichten. Garagen, deren Länge mehr als 7 m beträgt, bedürfen der nachbarlichen Zustimmung. Max. Länge der Garagen 10 m, max. Höhe 2,60 m. Flachdach ist vorgeschrieben, sofern nicht an eine vorhandene Garage mit einer anderen Dachform angebaut wird. Kellergaragen sind mit einem Mindestabstand von 5 m zur Verkehrsfläche innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig.

Sonstige Festsetzungen

Einfriedigung:

max. Höhe der Einfriedigung - 1 m.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

6115 Münster, 30. November 1976

Der Gemeindevorstand

Herd
Bürgermeister

851

| | |
|---|---|
| B | L |
|---|---|